

Extrait du Journal:

Adresse:

Date 14.000 Zürcher Zeitung

16. Dec. 1951

Landeskirchliche Selbständigkeit und geistliche Intoleranz

146
0

Es ist für uns Berner sehr erfreulich, daß die öffentliche Diskussion über unsere Kirchenpolitik auch bei den Glaubensgenossen in andern Kantonen reges Interesse findet. Max Schoch gelangte in Nr. 2534 der „NZZ“ vom 17. November zum Ergebnis, in staatspolitischer Hinsicht sei Regierungsrat Dr. Feldmann im Recht und Prof. Barth im Unrecht, dagegen sei es theologisch und formaljuristisch umgekehrt. Diese Auffassung ist nach unserer Meinung falsch.

Man darf nicht nur einen staatspolitischen und einen theologischen Bezirk unterscheiden, sondern muß auch beachten, daß der theologische selber in zwei Bezirke zerfällt, in den rein glaubensmäßigen — der außer Diskussion steht — und den äußerlich-organisatorischen, den kirchenpolitischen Bezirk. Nachdem die „Barthianer“ in bezug auf ihre staatspolitische Einstellung zur kommunistischen Diktatur und zum schweizerischen demokratischen Staatsprinzip befriedigende Erklärungen abgegeben haben, liegt nur noch der *äußerlich-kirchenpolitische* Bezirk im Streit. Hier wird nun behauptet, Regierungsrat Feldmann greife mit seiner Auslegung des Kirchengesetzes in die freie Zone der innerkirchlichen Angelegenheiten, in die Verkündigung und in die Befugnis der Kirche ein, zu bestimmen, „was sie tolerieren will und was nicht“. Er verteidige eine ungehörige Lehrfreiheit gegen berechnete geistliche Intoleranz.

Daß diese Vorwürfe unberechtigt sind, ergibt sich aus dem *bernischen Kirchengesetz*, das in Art. 60 richtig und genügend umschreibt, welche Kirche der bernische Staat als evangelisch-reformierte Landeskirche anerkennt. Das erste Alinea nennt das Bekenntnis „zum Evangelium Jesu Christi gemäß den Grundsätzen der Reformation“ und das zweite Alinea die „Freiheit der Lehrmeinung auf reformierter Grundlage“. Mit dem erstgenannten Passus wird also ein den Sinn und Geist der *Reformation* umschließender und abgrenzender Rahmen und mit dem zweiten eine *Lehrfreiheit* innerhalb dieses reformierten Rahmens festgelegt. Eine verengende Bekenntnisformel wäre gesetzwidrig. Daher die *Pflicht des Staates*, die umfassende reformierte Grundlage zu verteidigen. Im Protestantismus eine absolute Gleichschaltung des Glaubens mittelst verpflichtendem Bekenntnis zu schaffen, war nur so lange denkbar, als eine absolute Staatsgewalt die Kirche beherrschte und ihren Glaubensinhalt bestimmte. Aber auch dort ist ein ständiger Kampf mit revoltierenden Gewissen nicht ausgeblieben.

Im Zeitalter der Demokratie und der Glaubens- und Gewissensfreiheit sind solche *Bekennnisformeln* nur taktische Werkzeuge zur *Zersplitterung* und *Auflösung* der Kirche. Daß in Deutschland ein Bekenntniskirchentum so viele Anhänger gewonnen

konnte, ist bei dem dort leider immer noch stark eingewurzelten politisch-absolutistischen Denker leicht erklärlich. Für uns Schweizer Protestanter aber hat die bernische, gesetzliche Festlegung des glaubensmäßigen Rahmens unserer Kirche weitleitende Bedeutung. Nach dem jetzt erlebten Zwist um die Barthsche Kirchenpolitik (nicht Theologie!) möge man sich vorstellen, zu welcher Explosion der Geister die Aufstellung eines formulierten Glaubensbekenntnisses führen müßte.

Die liberale Theologie beruht so redlich wie jede andere protestantische Richtung auf dem Glauben an Jesus Christus, auf gutem Gewissen und aufrichtigem Bemühen um die Nachfolge Christi, auf christlichem Pflichtbewußtsein. Aber der Großteil der „Barthianer“, ausgenommen deren Vertreter im Synodalrat, hat seinerzeit das *Kirchengesetz* gerade wegen Art. 60 scharf *bekämpft*, ohne die Annahme durch das Volk verhindern zu können. Jetzt wird versucht, dem erfolglos angefochtenen Art. 60 in dem Sinne eine andere Auslegung zu geben, daß Theologen und Kirchenvolk liberaler Richtung aus dem künstlich verengerten Rahmen herausgedrängt werden. Das ist offensichtlich beim ganzen Streit der „Zweck der Uebung“. Und wenn Dr. Feldmann diese kirchenpolitische Zielsetzung ablehnt, ist er vollkommen im Recht und verteidigt pflichtgemäß das Gesetz gegen illegale Verengung. Von Uebergriffen in die Sphäre des Glaubens und der Eigenzuständigkeit der Kirche kann nicht die Rede sein. Ohne gesetzliche Festlegung des reformierten Kirchenbegriffes wäre formell die Möglichkeit gegeben, daß auf dem Boden der vermeintlich rein innern Angelegenheit eine über gute Regie und einen Propaganda-Apparat verfügende Richtung durch Mehrheitsbeschlüsse aus unserer reformierten Kirche eine Art Neukatholizismus entstehen lassen. Es ist gut, daß das bernische Gesetz derartige Möglichkeiten ausschließt und die *reformierte Grundlage* sichert.

Der Zwist im Kanton Bern hat erneut gezeigt, daß ein fruchtbares Gespräch leider dadurch erschwert oder verunmöglicht wird, daß die sogenannten Dialektiker sich gegenüber andern Richtungen nicht auf den Boden der Gleichberechtigung und des loyalen Gedankenaustausches zu stellen vermögen. Daß es beim Auslegen der göttlichen Botschaft gemäß den verschiedenen Denkkraften auch verschiedene „Brechungen“ des Strahls gibt und geben muß, will diese Gruppe nicht zugeben. Sie ist überzeugt, allein zu wissen, was Gottes Wort sei. Hier liegt die Wurzel des tief bedauerlichen ständigen *Richtungsstreits*. Die Forderung nach Toleranz, d. h. Duldung ohne Belästigung, entspricht der Sachlage nur ungenügend. Alle sich zur reformatorischen Grundlage bekennenden Kräfte sollen sich *vielmehr* in der *Volkskirche* zusammenschließen. Das gesamtkirchliche Interesse verlangt von allen Einzelrichtungen, daß sie zusammenarbeiten. Was M. Schoch mit Recht verlangt, „daß die Kirchenmänner, welche die Lehrzucht fordern, auch an sich selber Lehrzucht üben lassen“, gilt ganz besonders für die Anhänger von Prof. Barth. Auch die Gebote der Demut und der christlichen Liebe machen vor keiner Richtung halt. Gleiche Gedanken enthält ein neuer Erlaß des bernischen Synodalrates, dem ja auch einzelne Dialektiker angehören. Darin wird erneut gewarnt „vor jeder öffentlichen theologischen oder politischen Diffamierung Andersdenkender“ und eindringlich auf das Haupt der Kirche, Christus, verwiesen, „der nicht trennen, sondern vereinen, nicht zerstreuen, sondern sammeln will“. Das ist auch unsere Meinung.

Die Regierungen jener Kantone, an deren Universitäten reformierte theologische Fakultäten bestehen, müssen sich ihrer großen Verantwortung für den gesamten Protestantismus bewußt sein. Ihnen liegt ob, dafür zu sorgen, daß bei der Heranbildung der Pfarrer der Rahmen der Kirche respektiert wird und unter den darin zusammengefaßten Richtungen jede Diffamierung unterbleibt. Das überhebliche, selbstgerechte Verketzern muß ausgeschlossen sein. Hoffnungsvoll blicken wir Berner namentlich auch auf den *Kanton Zürich*, dessen reformierte Kirche zwar auf Kanzeln und Kathedern auch allerhand Sünder gegen das Prinzip der Volkskirche aufweist, aber trotzdem den Ausbruch hemmungsloser Richtungskriege, wie sie bei Pfarrwahlen und andern kirchlichen Wahlen im Bernbiet ausgetragen werden, zu verhindern versteht. Der Verfasser dieser Zeilen ist seit langem aufmerksamer Leser des zürcherischen „Kirchenboten“ und muß immer wieder die dortige Kirche geradezu bewundern wegen ihrer erfolgreichen Dämpfung der Richtungsunterschiede durch den Willen zum Zusammenhalten.

W. A. (Thun)